



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
9443 Widnau

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 20. Oktober 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Widnau
Gesuch Nr. (Kanton)	25-3254
Teilstrassenplan	«Neuklassierung Stichstrasse Sonnenstrasse» Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Neuklassierung Stichstrasse Sonnenstrasse» (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die beiliegende, rechtskräftige Verkehrsanordnung der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 21. Juli 2025 ist integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.
3. Die beiliegende Weisung über Verkehrsmassnahmen der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 14. Oktober 2025 bildet ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.
4. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au und Ao. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,



zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.

Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach der Abfallverordnung (Art. 16 und Art. 17 VVEA) zu erfolgen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

5. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Stellvertretender Leiter des Tiefbauamtes

Andreas Kästli
Kantonsingenieur-StV

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Neuklassierung Stichstrasse Sonnenstrasse» (G3), Situation 1:500, Plan Nr. 24-86/B, 7-fach
- Verkehrsanordnung der Kantonspolizei St.Gallen, vom 21. Juli 2025
- Weisung über Verkehrsmassnahmen der Kantonspolizei St.Gallen, vom 14. Oktober 2025

Gemeinde Widnau



Auflageprojekt

Neubau Sticherschliessungsstrasse Sonnenstrasse

Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. G3-407

Teilstrassenplan Untergeschoss 1:500

28. Jan. 2025

Vom Gemeinderat erlassen am:

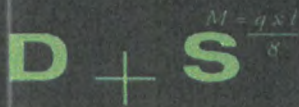
Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Öffentlich aufgelegt vom: 28. März 2025 bis: 28. April 2025

Vom Tiefbauamt des Kantons St.Gallen genehmigt am: 20. Okt. 2025

Kantonsingenieur:



BAUSTATIK GMBH, 9443 Widnau
T 071 722 11 30, info@dsbaustatik.ch



Auftraggeber:

Peter Fehr, Rheinstrasse 49I, 9443 Widnau

Index	0	1	2	3	4	5	Plannummer: 24-86/B
Datum	17.06.2024	09.09.2024	28.10.2024				
gezeichnet	LS	LS	LS				
kontrolliert	NS	NS	NS				Format: